



Installateur- und
Heizungsbaumeister

VOLKER MÜLLER GmbH

Verzichtserklärung hydraulischer Abgleich

Der hydraulische Abgleich ist eine fachgerechte Einregulierung der Wärmeverteilung. Er ist eine Voraussetzung dafür, dass moderne Heizungen (z.B. Brennwertgeräte und Wärmepumpen) effizient arbeiten und Sie somit Ihre Heizkosten senken können. Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage sorgt dafür, dass das Gebäude gleichmäßig beheizt wird. Dabei wird die in den Rohrleitungen und den Heizkörpern umgewälzte Wassermenge optimiert. Oft wird eine viel zu große Wassermenge durch die Heizkörper transportiert. Diese ineffiziente Betriebsweise erhöht die Verteilverluste der Heizung und treibt den Stromverbrauch der Umwälzpumpe in die Höhe.

Ein notwendiger hydraulischer Abgleich macht sich bei den Bewohnern direkt bemerkbar. Da sich Wasser den Weg des geringsten Widerstands sucht und eher durch kurze dicke als durch lange dünne Rohre fließt, werden oft Räume in verschiedenen Etagen unterschiedlich warm. Zimmer, die vom Heizkessel weiter entfernt sind (z.B. im Dachgeschoss) bekommen zu wenig Heizwasser ab und werden nicht richtig oder nur sehr langsam warm. Hingegen werden Räume, die nah am Heizzentrum liegen, überversorgt. Eine größere Pumpenleistung und höhere Vorlauftemperaturen könnte diese Unterversorgung zwar verbessern, verbraucht jedoch unnötig viel Strom und kann zu unangenehmen Strömungs- oder Pfeifgeräuschen an einzelnen Heizkörpern und Rohrleitungen führen. Sinnvoll ist der hydraulische Abgleich grundsätzlich bei allen Gebäuden - unabhängig vom Baualter. Besonders sinnvoll ist der hydraulische Abgleich beim Einsatz von Brennwertkesseln. Denn diese Geräte arbeiten nur dann mit höchst möglicher Effizienz, wenn die Rücklauftemperaturen unterhalb der Temperaturen liegen, bei der Wasser aus dem Abgas des Heizkessels kondensiert wird. Wenn beispielsweise Erdgas als Brennstoff verwendet wird, liegt diese Temperatur unterhalb von ca. 56°C.

In der DIN 18380 VOB/C, die als anerkannte Regeln der Technik gelten und dadurch ebenfalls Pflicht sind, auch wenn kein VOB-Vertrag geschlossen wird, steht unter 3.1.1 „*Die Bauteile von Heizanlagen und Wassererwärmungsanlagen sind so aufeinander abzustimmen, dass die geforderte Leistung erbracht, die Betriebssicherheit gegeben, und ein sparsamer und wirtschaftlicher Betrieb möglich ist...*“

Wird kein hydraulischer Abgleich durchgeführt, stellt dies rein rechtlich für den Auftragnehmer (Heizungsbauer) einen Mangel gegenüber dem Auftraggeber (Kunde - Hauseigentümer) dar.

Ich/Wir _____ möchten trotz Aufklärung über den hydraulischen Abgleich diesen nicht durchführen lassen.

(Ort, Datum, Unterschrift)